

**Anordnung  
zur Sicherung der Rückführung  
von nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen  
Bleiakkumulatoren**

**vom 30. Juli 1976**

Zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Wiederverwendung von Altblei aus nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen Bleiakkumulatoren wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, gesellschaftlichen Organisationen und deren Einrichtungen, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (im folgenden Betriebe genannt) sowie für Bürger. Sie gilt nicht für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Bleiakkumulatoren im Sinne dieser Anordnung sind — Batterien zum Anlassen und Beleuchten von Fahrzeugen, — Antriebsbatterien von Fahr- oder Hebezeugen und — Stromversorgungsbatterien von stationären oder mobilen Anlagen oder mit sonstigen Verwendungszwecken, deren Plattensätze Blei- oder Bleilegerungen enthalten.

§ 2

Alle Rechtsträger oder Eigentümer von nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen Bleiakkumulatoren (im folgenden Alt-Bleiakkumulatoren genannt) sind verpflichtet, diese unverzüglich nach Außerdienststellung grundsätzlich unzerlegt ohne vorherige Entfernung des Elektrolyten (der Säurefüllung) bei einer Annahmestelle abzuliefern.

§ 3

(1) Zur Annahme aller Alt-Bleiakkumulatoren sind folgende Annahmestellen verpflichtet:

- a) alle Außen- und Verladestellen des VEB Kombinat Metallaufbereitung,
- b) alle Batterie-Service-Werkstätten und Ladestationen,
- c) alle Kraftfahrzeugwerkstätten.

Zur Annahme von Alt-Bleiakkumulatoren aus der Bevölkerung sind außerdem verpflichtet:

- d) alle Einzelhandelsverkaufsstellen, die neue Bleiakkumulatoren verkaufen,
- e) alle Annahmestellen der Betriebe der WB Altrohstoffe, die Schrott auf kaufen (Komplexannahmestellen).

Die Räte der Kreise sind berechtigt, entsprechend den territorialen Erfordernissen die Annahme von Alt-Bleiakkumulatoren durch weitere Einrichtungen in Abstimmung mit deren übergeordneten Organen und dem örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung zu veranlassen.

(2) Die Annahmestellen haben an die Ablieferer von Alt-Bleiakkumulatoren eine Vergütung zu zahlen. Die Vergütung beträgt 1,30 M je kg der unzerlegten Alt-Bleiakkumulatoren.

(3) Die Annahmestellen haben beim Aufkauf von Alt-Bleiakkumulatoren entweder den Typ festzustellen und die dem jeweiligen Batterietyp entsprechende vergütungspflichtige Mengenangabe aus der Anlage zu dieser Anordnung zu entnehmen oder die vergütungspflichtige Menge durch Verwiegung festzustellen.

(4) Die Annahmestellen haben über die Annahme von Alt-Bleiakkumulatoren Nachweise zu führen, aus denen der Typ des Bleiakkumulators, die vergütungspflichtige Menge (in kg), der Annahmetag, die gezahlte Vergütung und die Quittung des Ablieferers ersichtlich sein müssen.

(5) Sofern die Ablieferung eines Alt-Bleiakkumulators nicht unmittelbar mit dem Kauf eines neuen Bleiakkumulators verbunden ist, hat die Annahmestelle eine Empfangsbescheinigung gemäß Vordruck in 3 Exemplaren auszustellen. Ein Exemplar ist dem Ablieferer auszuhändigen.<sup>1</sup>

(6) Die von den Annahmestellen gemäß Abs. 1 Buchstaben d und e angenommenen Alt-Bleiakkumulatoren werden von den Außen- und Verladestellen des VEB Kombinat Metallaufbereitung auf der Grundlage abgestimmter Tourenpläne mit eigenen Fahrzeugen abgeholt. Die von den Annahmestellen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c angenommenen Alt-Bleiakkumulatoren sind von diesen an die Außen- und Verladestellen des VEB Kombinat Metallaufbereitung anzuliefern. Grundlage der Abrechnung des VEB Kombinat Metallaufbereitung mit den Annahmestellen gemäß Abs. 1 Buchstaben b, c, d und e ist die Mengenermittlung durch Verwiegung der gesamten Liefermenge.

(7) Die Annahmestellen erhalten vom VEB Kombinat Metallaufbereitung je kg der vergütungspflichtigen Menge der unzerlegten Alt-Bleiakkumulatoren eine Vergütung von 1,30 M zuzüglich eines Aufschlages von 50 M je 1 000 kg. Der Aufschlag zur Vergütung ist überwiegend zur materiellen Stimulierung der unmittelbar mit der Annahme der Alt-Bleiakkumulatoren Beschäftigten zu verwenden. Bei Selbstanlieferung durch die Annahmestellen werden außerdem Transportkosten in Höhe von 20 M/t vergütet.

§ 4

(1) Neue Bleiakkumulatoren (außer bei Erstausrüstungen, z. B. von Fahr- und Hebezeugen, Anlagen) dürfen an Besteller im Direktbezug vom Hersteller oder Importbetrieb, an Besteller von den Betrieben des Produktionsmittelhandels und von Zentralen Beschaffungsämtern des Post- und Verkehrswesens sowie vom Einzelhandel an seine Kunden nur gegen vorherige Ablieferung einer entsprechenden Menge von Alt-Bleiakkumulatoren oder gegen Abgabe von Empfangsbescheinigungen gemäß § 3 Abs. 5 über die entsprechende Menge oder gegen Zahlung von Rücklagebeträgen gemäß § 5 abgegeben werden. Die Ablieferung einer entsprechenden Menge von Alt-Bleiakkumulatoren ist gegeben, wenn

- die gleiche Anzahl des gleichen Typs von Bleiakkumulatoren oder
- die gleiche Anzahl von betriebstechnisch austauschbaren Typen von Bleiakkumulatoren oder
- eine beliebige Anzahl von Bleiakkumulatoren mit annähernd gleicher vergütungspflichtiger Menge abgeliefert werden.

(2) Die den Lieferern oder Verkäufern von neuen Bleiakkumulatoren übergeordneten Organe haben die erforderlichen Nachweis- und Kontrollmaßnahmen in Ordnungen zu regeln. Es ist zu gewährleisten, daß die Empfangsbescheinigungen gemäß § 3 Abs. 5 nach Auslieferung der neuen Bleiakkumulatoren ungültig gemacht und sicher verwahrt werden.

§ 5

(1) Sofern beim Kauf von neuen Bleiakkumulatoren die vorherige oder sofortige Rückgabe einer entsprechenden Menge von Alt-Bleiakkumulatoren nicht möglich ist, hat der Käufer an den Lieferer bzw. Verkäufer einen Rücklagebetrag zu zahlen. Die Höhe der Rücklagebeträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Anordnung. Der Lieferer bzw. Verkäufer hat über jeden Rücklagebetrag einen Quittungssatz gemäß Vordruck auszustellen und dem Käufer die Originalquittung zu übergeben.<sup>1 2</sup> Die Behandlung des Rücklagebetrages als unabgegrenzten Bestandteil des Kaufpreises ist unzulässig.

<sup>1</sup> Die Vordrucke (Empfangsbescheinigung) sind bei den Betrieben des VEB Kombinat Metallaufbereitung erhältlich.

<sup>2</sup> Die Vordrucke (Quittung) sind bei den Betrieben des VEB Kombinat Metallaufbereitung erhältlich.